

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen
sowie Angehöriger Freier Berufe**

Erl. d. MW v. 16.04.2024 – MW 24/3206-0021 –

– VORIS 77100 –

Bezug: Erl. v. 20.11.2020 (Nds. MBl. S. 1364)

– VORIS 77100 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.05.2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 7.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. 12. 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung - vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)